



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

10.2.3.3 Schadensersatzansprüche gegenüber dem Netzbetreiber

a) Abgrenzung zwischen Schadensersatz und Entschädigung

Wer sich mit dem Thema der Schadensersatzzahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber beschäftigt, wird zunächst einmal die Bereiche des Schadensersatzes von der sog. Härtefallregelung nach § 15 EEG abzugrenzen haben.

*Härtefallregelung nach
§ 15 EEG*

§ 15 EEG betrifft einen besonderen Fall, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Einspeisung des Stroms aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, aus Grubengas oder einer Anlage, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, wegen eines Netzengpasses i. S. d. § 14 Abs. 1 EEG reduziert wird. Damit ist klar geregelt, dass Grund für den wirtschaftlichen Schaden des Anlagenbetreibers ein Fall des § 14 EEG sein muss. Geht es um andere Gründe, die zu einer Reduzierung der Einspeisung führen, ist der § 15 EEG mit seiner Entschädigungsregelung nicht anzuwenden. Das ist deshalb auch so wichtig, weil die Härtefallregelung anders als der Schadensersatz auf der einen Seite für den Anlagenbetreiber nachteilig ist. Sie führt nur bei Anlagen bis 100 kW zu einem Ausgleich zu 100 %, in allen anderen Fällen liegt die Entschädigung zwischen unter 100 % bis 95 %. Allerdings kommt sie dem 100%igen Ausgleich schon sehr nahe, und die Entschädigung nach § 15 EEG hat den großen Vorteil, dass der Netzbetreiber die Kosten bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen kann, soweit die Maßnahme (das Einspeisemanagement) erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. In der Praxis ist damit oft eine

höhere Bereitschaft des Netzbetreibers zur Zahlung der Entschädigung verbunden.

Anwendungsbereich

Um den Anspruch nach § 15 EEG geltend zu machen, muss also der Anlagenbetreiber zum einen eine Reduzierung der Einspeisung nachweisen, und zum anderen muss er darlegen können, dass die Einspeisung wegen eines Netzengpasses i. S. d. § 14 Abs. 1 EEG erfolgt ist.

Gerichtsentscheidung

Der BGH hat aus dem Grunde in seiner Entscheidung vom 11.05.2016 zum Az. VIII ZR 123/15 klargestellt, dass bei einer vorübergehenden Trennung der Anlage vom Netz zur Durchführung notwendiger Reparaturarbeiten am Versorgungsnetz kein Fall der Härtefallregelung vorliegt. Denn eine Entschädigung nach EEG setze voraus, dass die Leistung wegen eines drohenden Netzengpasses als Maßnahme des Einspeisemanagements reduziert würde. „Ein solcher Netzengpass liegt vor, wenn aufgrund einer zeitweise hohen Einspeisung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung die Netzkapazität erschöpft ist.“

Gesetzesbegründung

In dem Zusammenhang nimmt der Bundesgerichtshof Bezug auf die Begründung des Gesetzgebers in BT-Drs. 16/8148, S. 46.: Wenn eine Anlage unabhängig von der Menge des eingespeisten Stroms und der Netzkapazität wegen Reparaturarbeiten an der Lastschaltanlage des Netzbetreibers von ihm vom Netz getrennt wird, ist ein solcher Fall nicht gegeben. Das Gericht hat im Übrigen auch eine analoge Anwendung des Gesetzes abgelehnt. Ob nun eine Regelung der Anlage nach § 14 EEG tatsächlich durch die Netzbetreiber zulässig war oder eine Netzausbaupflicht bestand und diese der Netzbetreiber verletzt hat, dürfte zweitrangig sein. Insoweit stellte das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil vom

Vergaben des § 14 EEG zweitrangig

16.01.2015 zum Az. 7U42/14 klar, dass der Entschädigungsanspruch keine ferngesteuerte Reduktion der Einspeisung voraussetzt. Auch eine Drosselung der Anlage durch eine vom Netzbetreiber zur Vermeidung der Gefahr von Netzengpässen verbindlich vorgegebene Einstellung an den Sicherheitseinrichtungen der Anlage (Wechselrichter/Q/U-Schutzschalter) sei eine Reduzierung i. S. d. § 12 EEG 2012, die dem § 14 EEG 2017 entspricht.

Die Frage, ob der Netzbetreiber möglicherweise den Netzengpass selber verschuldet hat, spielt indirekt nur dann eine Rolle, wenn der Netzbetreiber die zu zahlende Entschädigung bei den Netzentgelten berücksichtigen möchte. Bei der Frage, ob der Anlagenbetreiber die Entschädigung beanspruchen kann, geht es nicht darum, ob der Netzbetreiber schuldhaft seine Netzausbaupflicht verletzt hat. Wie bereits oben angesprochen, regelt das Gesetz in § 15 Abs. 2 EEG, dass der Netzbetreiber die Kosten nicht bei den Netzentgelten in Ansatz bringen, also nicht auf die Allgemeinheit umwälzen kann, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist. Das ist regelmäßig dann der Fall, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft bzw. er dabei schuldhaft nicht unverzüglich gehandelt hat.

*Verschulden für den
Anspruch nicht
relevant*

Stellt sich heraus, dass der Netzbetreiber ein Verschulden trifft, weil er die Netzausbaupflicht nicht wahrgenommen hat in dem Maße, wie er gesetzlich dazu verpflichtet ist, steht es dem Anlagenbetreiber frei, die Lücke zwischen seinem wirtschaftlichen Schaden und der Entschädigung nach § 15 EEG durch einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Dies sieht § 15 Abs. 3 EEG vor. Darüber hinaus muss es aber den Anlagenbetreiber nicht belas-

*Schadensersatzan-
spruch gegenüber dem
Netzbetreiber*

ten, ob nunmehr der Netzbetreiber seine gesetzlichen Pflichten verletzt hat. Ob der Netzbetreiber nunmehr den Engpass hätte vermeiden können oder nicht, ist für den Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber nicht von Bedeutung.

*Entschädigung nach
§ 14 EEG*

Der Anlagenbetreiber kann somit eine Entschädigung nach § 14 EEG verlangen, wenn

- der Netzbetreiber wegen eines Netzengpasses die Einspeisung unterbindet/reduziert,
- der Anlagenbetreiber sonst einen Anspruch auf Vergütung gehabt hätte.

Die zweite Voraussetzung bedeutet, dass niemand eine Entschädigung verlangen kann, der z. B. keine Vergütung bekäme, weil die Anlage nicht beim Direktvermarkter gemeldet wurde, aber hätte gemeldet werden müssen, oder keine Meldung bei der Bundesnetzagentur vorgenommen wurde etc.

*Höhe der
Entschädigung*

Die Höhe der Entschädigung benennt das Gesetz mit 95 % der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich ersparter Aufwendungen, sofern keine Entschädigungsvereinbarung eingreift. Die Quote erhöht sich auf 100 % der gesetzlich vorgesehenen Einspeisevergütung, wenn die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers ein Prozent der Einnahmen des Jahres übersteigen. Die Erhöhung der Zahlung der Entschädigung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der Schwelle.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme relevant

Dann spielt noch eine Rolle, wann die Anlage in Betrieb gegangen ist. Ist sie vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden, liegt der Entschädigungssatz generell

bei 100%, vgl. § 100 Abs. 2 Nr.10 EEG. Wichtig ist, dass eine Entschädigung nicht gezahlt wird, wenn die Anlage ohnehin nicht hätte einspeisen können, weil sie z. B. nicht einspeisebereit ist. Ergänzend ist zur konkreten Berechnung der Entschädigungszahlung auf den Leitfadenden der Bundesnetzagentur zu verweisen. Auch wenn er keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung entfalten kann, dürfte eine faktische Bindung an diesen Leitfaden gegeben sein.

b) Zahlungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 15 EEG

Schadensersatz wegen Zuweisung eines falschen Verknüpfungspunkts

In der Praxis ist häufig zu erleben, dass der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber auf seine Anfrage zum Anschluss mitteilt, dass der in nächster Nähe gelegene Verknüpfungspunkt technisch nicht geeignet sei. Der Netzbetreiber sieht sich dann meistens nicht in der Pflicht, einen Netzausbau durchzuführen, und weist einen Verknüpfungspunkt entfernt von dem Standort der Anlage zu. Zumeist entstehen dann für den Anlagenbetreiber durch eine Anbindung an diesen Verknüpfungspunkt deutlich höhere Kosten, als wenn er seine Anlage an einem näher zur Anlage liegenden Verknüpfungspunkt anschließt.

In den gegebenen Konstellationen lässt sich dann der Anlagenbetreiber von dem Netzbetreiber durch die hohen Anschlusskosten nicht abschrecken und realisiert die Maßnahme, nachdem er vorsorglich den Netzbetreiber unter Angabe des gewünschten Verknüpfungspunktes mit Frist zum Netzausbau noch einmal aufgefordert hat. Im Nachhinein beansprucht

*Geltendmachung von
Zusatzkosten*

er denn die Erstattung der ihm zusätzlich entstandenen Kosten (zusätzlich = zusätzlich im Vergleich zu den Kosten, die ihm bei Anbindung am richtigen Verknüpfungspunkt entstanden wären). Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Zusatzkosten im Rahmen eines Schadensersatzes ist, dass tatsächlich eine Verletzung der Netzausbaupflicht des Netzbetreibers vorliegt. Aus dieser Verletzung muss der wirtschaftliche Schaden des Anlagenbetreibers entstanden sein, was z. B. nicht der Fall ist, wenn der Verknüpfungspunkt zwar nicht dem Gesetz entspricht, letztendlich aber keine Mehrkosten verursacht als der Verknüpfungspunkt, der richtig gewesen wäre.

*Anspruchsgrundlage
für Schadensersatz*

Anspruchsgrundlage für einen solchen Schadensersatz ist in dem Falle auch eine Sondervorschrift im EEG, nämlich der § 13 EEG. Dieser bestimmt, dass, wenn der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Abs. 1 EEG verletzt, Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen können. § 12 EEG verpflichtet den Netzbetreiber zum Netzausbau. Zugleich kann der Anlagenbetreiber seinen Anspruch auch auf § 280 BGB i. V. m. § 8 EEG (Anschluss der Anlage) und § 12 EEG stützen. Voraussetzung für den Anspruch ist somit:

- Pflichtverletzung durch den Netzbetreiber
- Schaden beim Anlagenbetreiber
- Kausalität zwischen Schaden und Pflichtverletzung
- Verschulden (wird vermutet)

Schließlich kann der Netzbetreiber einwenden, an der Pflichtverletzung treffe ihn kein Verschulden. Der Netzbetreiber kann also darlegen und nachweisen, dass ihn

kein Verschulden trifft. Zugunsten des Anlagebetreibers geht das Gesetz von einem Verschulden des Netzbetreibers aus.

Schadensersatz wegen nicht angeschlossener Anlage

Anspruch auf Grundlage von § 280 BGB i. V. m. § 8 EEG kommt schließlich dann in Betracht, wenn der Netzbetreiber die Anlage gar nicht anschließt. In vielen Fällen versuchen die Netzbetreiber, ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung nach § 15 EEG anscheinend damit zu begegnen, dass sie eine Anlage erst gar nicht an das Netz anbinden. Wo die Anlage z. B. durchaus leistungsreduziert angeschlossen werden könnte und einspeisen kann, wird generell der Netzanschlussanspruch in Abrede gestellt.

Ob in solchen Fällen § 15 EEG analog angewendet werden kann, ist bislang noch nicht geklärt. Zumindest müsste allerdings dann ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 BGB i. V. m. § 8 EEG in Betracht kommen. Voraussetzung ist hierzu insoweit auch wieder, dass der Netzbetreiber seine Pflicht zum Netzanschluss verletzt.

Nach § 8 EEG hat der Netzbetreiber Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas „unverzüglich“ und „vorrangig“ an der Stelle an sein Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

*Netzbetreiberpflichten
nach § 8 EEG*

Unabhängig von der Frage, wo anzuschließen ist – was in manchen Fällen dann auch unstreitig ist –, geht der Gesetzgeber ganz deutlich davon aus, dass eine Anlage vorrangig vor anderen Anlagen, wie auch KWK-Anlagen und erst recht Stromerzeugungsanlagen aus konventionellen Energien, anzuschließen ist. Darüber hinaus hat dies unverzüglich zu erfolgen, was i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“ heißt. Im jeweiligen Einzelfall kann es bei den jeweiligen Umständen noch unverzüglich sein, wenn es zwei Monate dauert z. B. weil eine Trafo-Station bestellt und geliefert werden muss. Gegebenenfalls muss der Netzbetreiber auch innerhalb von einer Woche handeln, weil eine Standardmaßnahme erbracht werden muss. Im Übrigen folgt daraus auch, dass, auch wenn die Anlage nur mit einer Leistungsreduzierung einspeisen kann, sie dennoch anzuschließen ist und ein Verstoß hiergegen im Hinblick auf die noch notwendigen Netzverstärkungsmaßnahmen einen Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB i. V. m. § 8 EEG auslöst.

*Voraussetzungen für
Schadensersatz-
anspruch*

Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch – wenn also § 15 EEG nicht greift – sind also auch hier:

- Pflichtverletzung durch den Netzbetreiber
- Schaden beim Anlagenbetreiber
- Kausalität zwischen Schaden und Pflichtverletzung

Schließlich kann der Netzbetreiber einwenden, an der Pflichtverletzung treffe ihn kein Verschulden. Der Netzbetreiber kann also darlegen und nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Im Grundsatz also genau wie beim Schadensersatz wegen Zuweisung eines falschen Verknüpfungspunkts, nur dass hier geprüft wird, ob die Pflicht zum Netzanschluss nach § 8 EEG verletzt wurde.

Schadensersatz wegen fehlerhafter oder zu später Auszahlung der Vergütung

Schließlich kommen Schadensersatzansprüche auch dann in Betracht, wenn der Anlagenbetreiber zwar mit seiner Anlage angeschlossen ist, der Strom auch abgenommen wird, die Vergütung allerdings falsch oder zu spät gezahlt wird. Der Anlagenbetreiber hat auf Grundlage der §§ 19 ff. EEG Zahlungsansprüche. Ist der Zahlungsanspruch nicht gesetzeskonform erfüllt, weil der Netzbetreiber zu wenig auszahlt, kann der Anlagenbetreiber nachfordern.

*Zahlungsansprüche
gem. §§ 19 ff. EEG*

Die dem Anlagenbetreiber dabei weitergehend entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wegen der zunächst zu geringen oder zu späten Zahlung sind selbstverständlich auch vom Netzbetreiber auszuführen. Zu den Nachteilen zählen z. B. die dem Anlagenbetreiber entstehenden Rechtsanwaltskosten, weil er zur Prüfung seines Zahlungsanspruchs einen Anwalt beauftragt. Auch wenn dem Anlagenbetreiber Verzugskosten entstehen, weil er möglicherweise Kredite nicht bedienen kann oder er Soll-Zinsen zu tragen hat, kann er diese als kausalen Schaden geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass sich wie allgemein im Zivilrecht üblich der Netzbetreiber mit der Zahlung in Verzug befunden hat. Das bedeutet:

- Selbstverständlich muss der Anlagenbetreiber den Zahlungsanspruch auch berechtigt geltend gemacht haben.
- Der Anspruch muss fällig gewesen sein.
- Der Netzbetreiber hat zu wenig oder in richtiger Höhe aber zu spät gezahlt.
- Verzug muss vorliegen.

Fälligkeit

Zur Fälligkeit regelt § 26 EEG, dass auf die zu erwartenden Zahlungen monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge im angemessenen Umfang zu leisten sind. Wenn der Netzbetreiber zum 15. Kalendertag also keinen angemessenen Abschlag für den Vormonat gezahlt hat, befindet er sich auch unmittelbar mit dem Abschlagsbetrag in Verzug. Denn die Fälligkeit ist mit dem Verzug gleichbedeutend, wenn die Fälligkeit von einem nach dem Kalender zu bestimmenden Tag abhängt.

Wichtig ist, dass für die Fälligkeit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG erfüllt hat. Wobei die Pflicht nach § 71 EEG darin besteht, dass bis zum 28. Februar eines Jahres der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen und er mitzuteilen hat, wann und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat und dass er den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informiert.

Besondere Pflichten

Besondere Pflichten gibt es noch bei Biomassenanlagen und wenn ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist. Da diese Pflicht bis zum 28. Februar des Folgejahres gilt, hängt die Fälligkeit von der Mitteilung erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres ab. Das sieht § 26 Abs. 2 Satz 2 EEG auch so ausdrücklich vor. Von dieser Fälligkeit und damit auch gleichzeitig Verzugsregelung kann der jeweilige Einspeisevertrag Abweichungen enthalten. Dieser ist regelmäßig zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Regelungen des Gesetzgebers zur Pflicht zur Zahlung von Abschlägen bedeutet nicht, dass der Anlagenbetreiber nicht eine konkrete Zahlung auf Grundlage einer korrekten Abrechnung verlangen kann. Diese wird dann fällig nach Zugang der Abrechnung, und der Verzug tritt ein, wenn der Anlagenbetreiber dann nach Zugang der Rechnung auch die Zahlung anmahnt.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass der Netzbetreiber keine Verzugskosten auszugleichen hat, wenn er den Umstand des Verzugs nicht zu tragen hätte. Also wenn z. B: die Zahlung dem Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig zugehen konnte, weil der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber selber eine falsche Kontoverbindung gegeben hat.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Ausführungshandbuch für Photovoltaik-Anlagen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5890>**